



Sprechzeiten während der Ferien

Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr, ansonsten immer telefonisch oder per E-Mail sekretariat@bbs-haldensleben.de
Die Schulleitung ist jederzeit unter albrecht@bbs-haldensleben.de zu kontaktieren.

Regelungen für das Schuljahr 21/22 (Schulleiterbrief vom 20.08.21)

DETAILLIERTE INFORMATIONEN SIEHE RAHMENHYGIENEPLAN / SEITE 2

1. Start mit **Regelbetrieb** und **Präsenzpflicht** bei Einhaltung angemessener Schutz und Hygienekonzepte (siehe Rahmenhygieneplan Seite 2 ff.)
2. **Testpflicht**, insbesondere am 1. Schultag für die gesamte Schülerschaft und das Schulpersonal (Ausnahme: vollständig Geimpfte und Genesene) vor Ort
Achtung! Nicht getestete Schüler*Innen dürfen am Unterricht nicht teilnehmen und verletzen damit die allgemeine Schulpflicht!
3. **Maskenpflicht** für die gesamte Schülerschaft und das Schulpersonal im Schulgebäude (Ausnahme: während des Unterrichts)
4. Die Möglichkeit zum Schulbesuch wird nicht vom Impfstatus abhängen.
Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren spricht sich die ständige Impfkommission jedoch für eine Impfung aus. Nutzen Sie das **Impfangebot** des Impfzentrums des Landkreises Börde
<https://www.landkreisboerde.de/menschen/gesundheit/coronavirus/impfinformationen/>

STUNDENPLAN und 1. SCHULTAG (EINSCHULUNG-NEUAUFNAHME)

→Der vorläufige **Stundenplan** für die ersten zwei Schulwochen wird am **1.09.2021** veröffentlicht https://www.bbs-haldensleben.de/cms/?page_id=919

→Die **Termine für den 1. Schultag** finden Sie unter https://www.bbs-haldensleben.de/cms/?page_id=310
Am Eingang der Schule (Haus 1) verweisen Aushänge auf die entsprechenden Räume.

Auf den folgenden Seiten finden Sie:

1. **Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen**, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022, Seite 2
2. **Einwilligungserklärung zum Selbsttest**, Seite 6
3. **Gesundheitsfragebogen**, Seite 7



MITZUBRINGEN:

Nicht volljährige Schülerinnen und Schülern bringen bitte den von den Sorgeberechtigten unterschriebenen **Gesundheitsfragebogen und die **Einwilligungserklärung zum Selbsttest** mit.**

27.08.2021, I.Albrecht-Philipp, stellv. Schulleiterin



Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 (Rahmenplan-HIA-Schule) Stand: 26. August 2021, basierend auf Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung –vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert am 20. August 2021.

Präambel

- Schuljahr 21/22 findet im Regelbetrieb statt, d. h. die Einhaltung präventiver Schutz- und Hygienemaßnahmen ist erforderlich
- Anpassungen und Aktualisierungen erfolgen laufend unter Berücksichtigung der sich ändernden geänderten Rechtslage, des aktuellen Infektionsgeschehens im Land
- konkretisiert inhaltlich die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sowie der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes und bestimmt deren Umsetzung im Schulgebäude und auf dem zur Schule gehörenden Gelände
- Die Schulgemeinschaft als Ganzes ist gefordert durch Disziplin, Umsicht und gegenseitige Rücksichtnahme den Rahmenplan-HIA-Schule umzusetzen und so ihren Teil dazu beizutragen, dass das Infektionsgeschehen im Land unter Kontrolle bleibt

1. Infektions- und Arbeitsschutz in Schulen

- Schulen müssen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 Nr. 3 IfSG über einen Hygieneplan verfügen
- Umsetzung des vorliegenden Rahmenplans-HIA-Schule in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten können als ein auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden (Checklist mas)
- Bestimmungen des vorliegenden Rahmenplans-HIA-Schule sind allen Personen, die das Schulgelände und/oder -gebäude betreten, in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang in der Schule und/oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule) bekannt zu machen
- Belehrung über die Bekanntmachung ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine dazu beauftragte Person zu dokumentieren, z. B. im Klassenbuch oder Kursheft
- Schulträger ist zuständig für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, des Inventars sowie für die Bereitstellung und Aktualisierung der Lehrmittel sowie für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten (Schulverwaltungspersonal, Hausmeister, Betreiber der Anlagen) und der Schüler

2. Besondere Hygienemaßnahmen

- Einhaltung Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen auf dem Schulgelände (Ausnahme: Unterricht)
- Verzicht auf Körperkontakt und Händeschütteln
- Regelmäßiges Händewaschen, Husten und Niesen in Armbeuge, Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Persönliche Gegenstände und Arbeitsmittel nicht weiterreichen, ggf. desinfizieren
- Bei Unterschreitung des Mindestabstandes (auch im Unterricht) Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (Mund und Nase dauerhaft und seitlich möglichst anliegend bedecken)
- Intensive Lüftung der Räume (während des Unterrichts mind. alle 20 Minuten durch 5 Minuten Stoßlüftung, in den Pausen durch 5-10 Minuten Querlüftung)



3. Erfassung der Anwesenheit zur Kontaktverfolgung

- Anwesenheitserfassung der Schüler im Klassenbuch, von schulfremden Personen in Anwesenheitsliste, wenn Dauer des Aufenthalts 10 Minuten überschreitet (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnr., Datum und Uhrzeit der Anwesenheit (Gesundheitsfragebogen) Vernichtung nach 4 Wochen

4. Reinigung

- Durch Dienstleister der Schulträger
- Arbeitspläne und Reinigungspläne sind Bestandteil des RHP der Schule
- Anweisungen des Schulleiters an Hausmeister, Augenmerk auf Qualität der Reinigungsleistung zu legen
- Schulleitungen informieren das Lehrerkollegium über den Inhalt der zu erbringenden Reinigungsleistungen und bitten die Kolleginnen und Kollegen, die Erfüllung der Vereinbarungen mit im Blick zu behalten
- Mängel werden der Schulleitung mitgeteilt, die den Schulträger informiert
- in Sanitärräumen wird der Aushang von Revierplänen empfohlen
- Regelmäßiges Durchspülen der Leitungen für Wasserentnahmestellen
- Tägliche Entleerung der Abfallbehälter
- breite Wege beim Begegnungsverkehr, wenn möglich Einbahnstraßensystem

5. Organisation des Schulbetriebes

- während des Unterrichts im Klassenverband kann auf Mindestabstand verzichtet werden
- Einschränkungen für Fächer:
Sport: möglichst im Freien
Musik: Gesang nur mit Mindestabstand von 2 Metern, ansonsten möglichst im Freien

6. Kantinenbetrieb – Einnahme von Speisen und Getränken

- Ausgabe von Speisen und Getränken zur Selbstbedienung in Buffetform zulässig
- am Buffet ist durchgängig ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- breite Wege beim Begegnungsverkehr
- Hinweisschilder, Bodenmarkierungen zur Einhaltung der Regeln
- bei Einnahme der Mahlzeiten auf Mindestabstand achten
- Einnahme von Speisen und Getränke in der Kantine, im Freien, aber auch während der Pause mit Ausnahme in Klassenräumen (nicht Computerräumen) möglich

7. Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

- **Infizierte Personen oder Personen mit Symptomen dürfen die Einrichtung nicht betreten!**
- Auftreten von Symptomen im Unterricht → Isolierung der Personen (Saniraum, Mund-Nasen Schutz), Info der Sorgeberechtigten zum Abholen minderjähriger Schüler, volljährige Schüler begeben sich auf direktem Weg nach Hause ohne öffentlichen Personennahverkehr, dann umgehender telefonischer Kontakt mit Hausarzt oder 116117.
- Desinfektion der Räumlichkeiten und Tische
- Personen mit leichten Erkältungssymptomen und negativem Testergebnis tragen Mund-Nasenschutz durchgängig

8. Schulfremde Personen

- soweit notwendig (zum Zweck der Berufsausübung und zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes, zu Ausbildungszwecken, zur Teilnahme an Konferenzen, Gremien, zur Bau- und Instandhaltung, zu außerschulischen Schulveranstaltungen) dürfen diese das Schulgelände betreten



- Zutritt während des Unterrichtsbetriebes, wenn 10 Minuten Aufenthalt überschritten werden, nur mit negativem Coronatestnachweis (nicht älter als 24 Stunden), alternativ Durchführung des Selbsttests vor Ort
- Befreiung von der Testpflicht richtet sich nach der aktuellen Eindämmungsverordnung, demnach sind vollständig geimpfte und genesene Personen getesteten Personen gleichgesetzt (der Nachweis der vollständigen Impfung bzw. Corona-Genesener zu sein, ist vorzulegen)
- Vorliegen der Ausnahmegründe ist in geeigneter Weise z. B. durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen

9. Umgang mit Risikogruppen für schwere Covid-19-Erkrankungen

- **Landespersonal** an Schulen in öffentlicher Trägerschaft steht im Rahmen des Regelbetriebs uneingeschränkt für den Präsenzeinsatz zur Verfügung, für besonders schutzbedürftige Beschäftigte, werden auf Grundlage einer individuellen Gefährdungsbeurteilung Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen
- Einsatz von Schwangeren und Stillenden erfolgt nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz
- **Schülerinnen und Schüler** mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Präsenzpflcht
- im Einzelfall durch die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch
- geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht
- **Schwangere und stillende Schülerinnen** können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn die Notwendigkeit dafür im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz festgestellt wurde
- **Schülerinnen und Schüler, die nicht selbst zur Risikogruppe für den schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung zählen, aber in häuslicher Gemeinschaft** mit solchen Personen leben, gilt: Es besteht Schulpflicht.

10. Quarantänefälle

- soweit das Gesundheitsamt gegenüber Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Betreuungskräften oder Schülerinnen und **Schülern die häusliche Absonderung anordnet (Quarantäne), gilt weiterhin die Verpflichtung zur Dienst- oder Arbeitsleistung bzw. die Schulpflicht.** Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Schulleitung
- **Landespersonal an Schulen oder Schülerinnen als Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr** noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, auf Grund einer Quarantäneanordnung die eigenen Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, gilt dies als entschuldigte Fehlzeit
- arbeits- und dienstrechtlichen Freistellungen gelten aktuell die entsprechend angepassten Sonderurlaubsbestimmungen für Beamtinnen und Beamte (Schnellbrief des MF vom 22. Januar 2021) sowie die tarifrechtlichen Hinweise des MF für Beschäftigte (Schnellbrief vom 16. November 2020 in der Fassung der Aktualisierung vom 8. Januar 2021)



11. Teststrategie

- unmittelbare Testung nach Betreten des Schulgeländes (erste bis dritte Schulwoche 3x wöchentlich, ab vierter Woche 2x wöchentlich)
- **vollständig geimpfte oder genesene Personen sind im Sinne der jeweils aktuellen SARS-CoV-EindV getesteten Personen gleichgestellt**
- **Testpflicht für das Schulpersonal** stellt eine arbeits- bzw. dienstrechtliche Pflicht dar
- Verstoß gegen die Testpflicht oder eine wahrheitswidrige Selbstauskunft kann im Hinblick auf einen in der Folge unmöglichen Unterrichtseinsatz zu einem Wegfall der Besoldung bzw. der Entgeltzahlung sowie zu disziplinarischen oder weiteren arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen - Testpflicht besteht auch für **schulfremde Personen, die sich länger als 10 Minuten** auf dem Schulgelände während der regulären Unterrichtszeit aufhalten
- **Selbsttests dürfen von minderjährigen Schülerinnen und Schülern** nur dann durchgeführt werden, wenn eine **schriftliche Einverständniserklärung** (siehe Anlage) der Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten vorliegt
- **Ohne negatives Testergebnis Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich!**
- Antigen-Selbsttests der Schülerinnen und Schüler sollen in der Regel in der Schule durchgeführt werden
- die Möglichkeit im Ausnahmefall besteht, dass die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten die Antigen-Selbsttests in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen können
- die Durchführung des Antigen-Selbsttests und das Testergebnis ist durch eine qualifizierte Selbstauskunft der Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten zu bestätigen
- in den Testzeiten anwesende Personal ist angehalten, die Schülerinnen und Schülern bei der Durchführung der Antigen-Selbsttests zu unterstützen
- **bei positivem Testergebnis (siehe Punkt 7) und unverzüglich PCR-Test veranlassen!**
- Rückkehr in den Schulbetrieb mit negativem PCR-Test oder negativem Selbsttest vor Ort oder qualifizierte Selbstauskunft
- Dokumentation der Testungen

12. Impfungen

- Alle Lehrkräfte sowie das gesamte Personal an Schulen haben ein Impfangebot bekommen. Es ist daher davon auszugehen, dass mit Beginn des Unterrichts im September 2021 alle Erwachsenen, die eine Schutzimpfung in Anspruch nehmen wollten, einen Impftermin erhalten haben.
- Auch Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre können unter Beachtung der Empfehlungen der StIKo geimpft werden.

13. Arbeitsmedizinische und schulpsychologische Beratungsangebote

- Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Herausforderungen für den Schulbetrieb führen bei vielen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu Verunsicherungen und Ängsten. Wichtig ist ein offener Umgang mit Fragen und aktuellen Themen wie persönliche Risiken und Schutzmaßnahmen, Impfungen, ggf. der eigenen Erkrankung oder Infektionen im persönlichen Umfeld, dem Tod von Angehörigen oder der sozialen Isolierung.
- Hier sollten Schülerinnen und Schüler auf das Angebot von Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräften, Schulseelsorge kommunaler, überregionaler Beratungsstellen und Anlaufstationen hingewiesen werden. Auch das Landesschulamt Sachsen-Anhalt bietet eine schulpsychologische Beratung an.

Haldensleben, 27.08.2021

I. Albrecht-Philipp, stellv. Schulleiterin



Angaben gemäß des Rahmenplans für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie

Diese Erklärung ist spätestens 3 Tage nach Erhalt der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu übergeben.

Vor- und Familienname: _____ Klasse: _____

E-Mailadresse, welche ich kontinuierlich nutze: _____

alternativ Handynummer: _____

		JA	NEIN
1)	hat heute erkennbare Symptome einer COVID-19 Erkrankung gemäß der aktuellen RKI-Definition oder Erkältungssymptome. Ausgenommen sind Symptome, die auf ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankungen beruhen (Heuschnupfen und andere Allergien etc.).	[]	[]
2)	hatte innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu mindestens einer laborbestätigt infizierten Person.	[]	[]
3)	hatte Kontakt zu einer Person, die in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt ist und nach der Rückkehr Quarantänebeschränkungen unterliegt.	[]	[]
4)	ist in den letzten 14 Tagen selbst aus einem (ausländischen) Risikogebiet gemäß der aktuellen RKI-Definition zurückgekehrt.	[]	[]
5)	- Nur wenn unter 4) mit „ja“ geantwortet wurde. – Ein Test auf das SARS-CoV-2-Virus wurde durchgeführt. Das Testergebnis liegt vor und ist negativ.	[]	[]

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der o. g. Angaben. Mir ist bewusst, dass **Veränderungen o. g. Angaben sofort der Schule zu melden sind.**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich ferner, dass ich den Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie zur Kenntnis genommen habe. Mir ist insbesondere bekannt, dass ich die vorstehende Erklärung bei einer Abwesenheit von mehr als fünf Schultagen erneut vorlegen muss.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine verspätete Abgabe dieser Erklärung zur Folge hat, dass die vorstehende Schülerin/der vorstehende Schüler das Schulgelände nicht mehr betreten darf und vom Unterricht ausgeschlossen wird. Die daraus resultierende Fehlzeit gilt als unentschuldigte Fehlzeit.

Datenschutzhinweise

Diese Selbstauskunft und die dort eingetragenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich in der Schule und ausschließlich in Papierform (keine elektronische Speicherung) aufbewahrt.

Eine weitere Datenverarbeitung findet nur statt, wenn festgestellt werden sollte, dass die Schülerin oder der Schüler oder eine ihrer/seiner Kontaktpersonen in der oben bezeichneten Schule positiv auf COVID-19 getestet werden sollte. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten genutzt, um mögliche Kontaktpersonen identifizieren zu können. Die Daten würden in diesem Fall auch an die örtlichen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden.

Die Datenerhebung, Datenaufbewahrung und evtl. Datenverwendung dienen also ausschließlich dem Gesundheitsschutz.

Die Daten werden spätestens am Ende des Schuljahres 2021/22 in der Schule vernichtet.

 Ort, Datum

 Unterschrift eines/einer Sorgeberechtigten oder
 volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

